Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Burgenland 2003/04/22 013/02/03004

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.04.2003

Rechtssatz

Eine Zurückweisung darf nur aus den Gründen des § 52 FrG erfolgen.

Der

§ 102 Abs 12 lit g KFG erlaubt nur die Hinderung am Lenken eines Kraftfahrzeuges aber nicht, den Lenker an de Einreise zu hindern.

Schlagworte

Schubhaft

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at